

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Donaustetten in die Stadt Ulm

vom 11. März 1974

Vereinbarung zwischen der Stadt Ulm, vertreten durch den Oberbürgermeister, und der Gemeinde Donaustetten, vertreten durch den Bürgermeister, über die Eingliederung der Gemeinde Donaustetten, Alb-Donau-Kreis, in die Stadt Ulm.

Vorbemerkung: Nach Anhörung der in der Gemeinde Donaustetten wohnenden Bürger am 20. Januar 1974 sowie gemäß der Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Donaustetten vom 11. März 1974 und des Gemeinderats der Stadt Ulm vom 27. Februar 1974, wird aufgrund von § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) in der Fassung von § 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26. Juli 1971 (Ges. Bl. S. 314) zwischen der Stadt Ulm und der Gemeinde Donaustetten vereinbart:

§ 1 Eingliederung und Rechtsnachfolge

- (1) Die Gemeinde Donaustetten wird in die Stadt Ulm eingegliedert.
- (2) Die Stadt Ulm ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Donaustetten.

§ 2 Gemeindename

Der bisherige Gemeindename "Donaustetten" bleibt erhalten. Die eingegliederte Gemeinde führt als Stadtteil von Ulm künftig die Bezeichnung "Ulm, Stadtteil Donaustetten".

§ 3 Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger

Die Einwohner und Bürger der Gemeinde Donaustetten haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Einwohner und Bürger der Stadt Ulm, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Donaustetten wird mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung durch das Ortsrecht der Stadt Ulm ersetzt, sofern nachstehend nicht anderes bestimmt wird.
- (2) Folgende Rechtsvorschriften der Gemeinde Donaustetten bleiben bis auf Weiteres in Kraft:
 1. Satzung über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Kosten für die Vatertierhaltung (Deckumlagesatzung) vom 21.12.1966.

2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischbescha, die Trichinenschau und die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches (Fleischbeschauungsgebührensatzung) vom 02.12.1971.
 3. Müllabfuhrsatzung vom 06.06.1972.
 4. Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrabgabe vom 12.03.1960 (auf die Dauer von 5 Jahren, sofern nicht vorher die Feuerwehrabgabe in der Stadt Ulm abgeschafft wird).
 5. Bebauungspläne und örtliche Bauvorschriften.
- (3) Die Stadt Ulm wird in ihrer Satzung über die Hundesteuer festlegen, dass im Stadtteil Donaustetten für die Dauer von 5 Jahren ab der Eingliederung die Hundesteuer nach den im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung maßgebenden Steuersätzen der Gemeinde Donaustetten erhoben wird.
- (4) Durch Änderung der Satzung über die Benutzung des Schlacht- und Viehhofs der Stadt Ulm wird die Stadt Ulm bestimmen, dass Hausschlachtungen im Stadtteil Donaustetten nicht dem Benutzungszwang unterliegen.
- (5) Die Bestattungsgebühren im Stadtteil Donaustetten werden gesondert nach dem Kostendeckungsprinzip errechnet. Die Stadt Ulm wird ihre Gebührenordnung für das Bestattungswesen entsprechend ergänzen.

§ 5 Ortschaftsverfassung

- (1) Die Stadt Ulm wird für den Stadtteil Donaustetten die Ortschaftsverfassung nach §§ 76 b - 76 g der Gemeindeordnung einführen und in ihrer Hauptsatzung bestimmen:
1. Im Stadtteil Donaustetten wird eine gleichnamige Ortschaft eingerichtet.
 2. In der Ortschaft Donaustetten wird ein Ortschaftsrat gebildet. Er besteht aus 8 Ortschaftsräten. Erhöht sich die Zahl der Einwohner des Stadtteils Donaustetten, so richtet sich die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrats nach den für Gemeinderäte selbstständiger Gemeinden geltenden Vorschriften (§ 25 der Gemeindeordnung). Der Ortschaftsrat hat jedoch höchstens 16 Mitglieder.
Wird der Ortsvorsteher nicht aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt, erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrats entsprechend.
 3. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der der Ortschaft zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel folgende, die Ortschaft betreffende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
 - a) Kultur- und Heimatpflege, insbesondere Förderung der örtlichen Vereine und Verbände;
 - b) Verschönerung und Pflege des alten Ortskerns und der Denkmäler;
 - c) Abhaltung von Kinderfesten, Altenfesten, Turnfesten, Musikfesten u.ä.;
 - d) Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Benehmen mit dem Stadtmessungsamt;

- e) Vattertierhaltung;
- f) Entscheidung über Bauvorhaben und Vergabe von Arbeiten und Lieferungen von mehr als DM 10 000 bis DM 100 000 im Benehmen mit dem zuständigen Fachdezernenten;
- g) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Donaustetten - nach Teilung des neuen gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für die in § 39 Abs. 2 und in § 44 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung genannten Angelegenheiten.

- 4. Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Gemeinderats der Stadt Ulm und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- 5. Die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Donaustetten sind bis zur nächsten Regelmäßigen Gemeinderatswahl Ortschaftsräte.

(2) Die Stadt Ulm wird anstelle des bisherigen Bürgermeisteramtes in der Ortschaft Donaustetten eine örtliche Verwaltung einrichten. Die örtliche Verwaltung nimmt, soweit rechtlich und organisatorisch möglich, Aufgaben wahr, die einer bürgernahen Betreuung der Einwohner des Stadtteils Donaustetten dienen.

(3) Der Ortsvorsteher hat die Aufgaben und die Rechtsstellung nach § 76 e der Gemeindeordnung. Er untersteht direkt dem Oberbürgermeister und oder einem Beigeordneten. Die Angelegenheiten, mit deren Erledigung der Oberbürgermeister den Ortsvorsteher beauftragt, werden in einem Zuständigkeitskatalog (Anlage 1) vor Einrichtung der örtlichen Verwaltung festgelegt.

§ 6 Vertretung im Gemeinderat der Stadt Ulm

(1) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeineratswahl gehört dem Gemeinderat der Stadt Ulm ein Gemeinderat der Gemeinde Donaustetten an. Er ist gleichzeitig beratendes Mitglied des Verwaltungsausschusses des Ulmer Gemeinderats; an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse kann er teilnehmen.

Das Mitglied für den Ulmer Gemeinderat und dessen Ersatzpersonen bestimmt der Donaustetter Gemeinderat vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

(2) Gehört nach einer Gemeinderatswahl kein Mitglied des Ortschaftsrats des Stadtteils Donaustetten dem Gemeinderat der Stadt Ulm an, wird außer dem Ortsvorsteher jeweils ein Mitglied des Ortschaftsrats zu den Sitzungen des Ulmer Gemeinderates und dessen Ausschüssen beratend zugezogen, falls den Stadtteil Donaustetten betreffende Angelegenheiten beraten werden (§ 33 Abs. 2 Gemeindeordnung). Die zuzuziehenden Ortschaftsräte bestellt der Gemeinderat der Stadt Ulm auf Vorschlag des Ortschaftsrates jeweils für eine Amtsperiode.

§ 7 Übernahme von Bediensteten

(1) Dem derzeitigen Bürgermeister der Gemeinde Donaustetten wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers der Ortschaft Donaustetten übertragen.

(2) Die übrigen Bediensteten, einschließlich Teilzeitbeschäftigte, treten mit Inkrafttreten der Eingliederung unter Wahrung weitestgehenden Besitzstandes in den Dienst der Stadt Ulm. Sie werden ihrer Ausbildung und Berufserfahrung entsprechend eingesetzt.

§ 8 Brauchtum und Vereine

(1) Das örtliche Brauchtum und Vereinsleben in Donaustetten soll erhalten bleiben und sich auch künftig frei und ungehindert entfalten können.

(2) Die Stadt Ulm wird alle caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtung und Vereinigungen im Stadtteil Donaustetten in gleicher Weise fördern, wie vergleichbare Einrichtungen und Vereinigungen im übrigen Stadtgebiet.

§ 9 Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr bleibt im Stadtteil Donaustetten als besondere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ulm erhalten, in die sie organisatorisch eingegliedert wird.

§ 10 Entwicklung und Vorhaben im Stadtteil Donaustetten

(1) Die Stadt Ulm wird im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten alle im Stadtteil Donaustetten bestehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben erfüllen und den Stadtteil Donaustetten in gleicher Weise wie das übrige Stadtgebiet fördern, um dort in absehbarer Zeit vergleichbare Lebensbedingungen zum gesamten Stadtgebiet zu schaffen.

(2) Der Stadtteil Donaustetten wird nach den gleichen Planungsgrundsätzen des übrigen Stadtgebiets baulich erweitert und als eigenständiger Stadtteil in die Gesamtstadt einbezogen. Die Stadt Ulm wird der Errichtung lästiger Anlagen i. S. von § 16 Gewerbeordnung auf Gemarkung Donaustetten nicht zustimmen.

Die Stadt Ulm wird den Stadtteil Donaustetten in den Personennahverkehr der Stadt Ulm einbeziehen, soweit bestehende Konzessionen dies zulassen und der Bedarf es erforderlich macht.

(3) Die Stadt Ulm wird unter Beachtung der Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft im Verlauf von 10 Jahren ab der Eingliederung im Stadtteil Donaustetten folgende Vorhaben durchführen:

1. Bau einer einzügigen Grundschule für die Stadtteil Donaustetten und Göggingen. Wenn der Zuschussbescheid über den Staatszuschuss vorliegt, wird mit dem Bau sofort begonnen bzw. wird der Bau ohne Unterbrechung fortgesetzt, falls der Baubeginn vor der Eingliederung erfolgt.
2. Kanalisierung der Hauptstraße, notwendige Erneuerung bestehender Kanäle und Anschluss an eine Kläranlage einschließlich Verdolung des Kreuzgrabens.
3. Zuschuss für den Bau des Sportheims in Höhe von 30 000 DM (abzüglich der von der Gemeinde Donaustetten gewährten Zuschüsse) im Jahr 1975.

4. Ausbau des Sportplatzes einschließlich Beleuchtung und Sprunganlage.
5. Weiterer Ausbau der Wasserversorgung (Verbesserung der Druckverhältnisse).
6. Erschließung von geeignetem Gelände für den Wohnungsbau, insbesondere auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfs "Beim Brückle". Die bei Bedarf weitere Erschließung erfolgt auf der Grundlage des gültigen Flächennutzungsplans.
7. Ausbau der restlichen Feldwege Zug um Zug innerhalb von 5 Jahren.
8. Ausbau des Friedhofs entsprechend den bestehenden Plänen einschließlich überdachtem Vorplatz bei der Leichenhalle.
9. Auslegung eines Gehwegs entlang der Hauptstraße und Anbringung von Fußgängerüberwegen.
10. Endausbau der Straßen und Gehwege im Baugebiet "Hinter den Gärten".
11. Bau einer Mehrzweckhalle in den Maßen 15 x 27 m bei der gemeinsamen Grundschule Donaustetten/Göggingen

Soweit zu Vorhaben Staatsbeiträge gewährt werden, wird sich die Stadt Ulm unverzüglich darum bemühen und mit dem Bau beginnen, sobald die Beitragszusage vorliegt.

§ 11 Grundschule, Kindergarten, Wasserversorgung, sonstige Angelegenheiten

- (1) Die Stadt Ulm wird im Einvernehmen mit den staatlichen Schulbehörden den Erhalt der in Jahrgangsklassen gegliederten gemeinsamen Grundschule Donaustetten - Göggingen sicherstellen.
- (2) Die Weiterbetreibung des von der Gemeinde Donaustetten neu errichteten Kindergartens wird sichergestellt.
- (3) Die von den Stadtteilen Donaustetten und Göggingen gemeinsam eingerichtete Wasserversorgung wird solange aufrechterhalten, als dies wasserwirtschaftlich und wirtschaftlich möglich ist.
- (4) Die Stadt Ulm bemüht sich, dass die Aufgaben der Freiwilligen Gerichtsbarkeit weiterhin durch ein Bezirksnotariat wahrgenommen, die Grundbücher und dazugehörigen Akten in Donaustetten verbleiben und dort wie bisher Amtstage abgehalten werden.
- (5) Die Stadt Ulm wird sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Kräften dafür einsetzen, dass der Stadtteil Donaustetten genauso wie das übrige Stadtgebiet dem Dienstbezirk des Landwirtschaftsamtes Ulm zugewiesen wird.
- (6) Die Stadt Ulm wird sich dafür einsetzen, dass die Poststelle im Stadtteil Donaustetten erhalten bleibt.

§ 12 Vertragsauslegung

- (1) Die Stadt Ulm und die Gemeinde Donaustetten sind sich einig, dass Fragen der Auslegung dieser Vereinbarung gütlich, unter Berücksichtigung der Interessen der gesamten Bürgerschaft und zwischenzeitlicher Entwicklungen zu klären sind.

(2) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die Gemeinde Donaustetten bis zum 01.01.1985 durch eine vom jeweiligen Ortschaftsrat zu bestimmende Person vertreten.

§ 13

Die Gemeinde Donaustetten verpflichtet sich, bis zum Inkrafttreten der Eingliederung nur im Einvernehmen mit der Stadt Ulm Gemeindeeigentum zu veräußern, zu erwerben oder sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen einzugehen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Juli 1974 in Kraft, falls die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt. § 13 der Vereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam.

Ulm/Donaustetten, den 11. März 1974

Stadt Ulm
Dr. Lorensen
Oberbürgermeister

Gemeinde Donaustetten
Ruess
Bürgermeister

Anlage zu § 5 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Donaustetten und der Stadt Ulm über die Eingliederung der Gemeinde Donaustetten, Alb-Donau-Kreis, in die Stadt Ulm

Zuständigkeiten des Ortsvorstehers (Ortsverwaltung)

1. Allgemeine Beratung der Einwohner des Stadtteils Donaustetten in allen Angelegenheiten der örtlichen öffentlichen Verwaltung.
2. Vermittlung zwischen den Einwohnern und den zuständigen Fachämtern der Stadtverwaltung, insbesondere Entgegennahme von Anträgen, vorbereitende Bearbeitung und Weiterleitung an die Fachämter.
3. Pflege der Beziehungen der Stadt zu den örtlichen Stellen und Organisationen.
4. Herausgabe des Mitteilungsblattes für den Stadtteil Donaustetten im Benehmen mit dem Hauptamt.
5. Unterstützung der Fachämter bei der Durchführung ihrer Aufgaben, Unterrichtung des Bürgermeisteramts über alle wichtigeren Vorkommnisse im Stadtteil Donaustetten.
6. Vorbereitung der Sitzungen des Ortschaftsrats, Führung der Verhandlungsniederschrift (Mehrfertigung an Hauptamt).
7. Vorbereitung und Durchführung der Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren, Beantragung der Ehren-Patenschaften des Bundespräsidenten, Übermittlung der Ehrengaben, soweit sich dies nicht der Oberbürgermeister vorbehält (Mitwirkung: Hauptamt).
8. Zustelldienst im Stadtteil Donaustetten.
9. Anstellung und Entlassung von Angestellten der Verg. Gruppen X – VI b BAT und von Arbeitern der Ortsverwaltung im Einvernehmen mit den Personalamt.
10. Aufgaben des Standesbeamten nach dem Personenstandsgesetz im Stadtteil Donaustetten.
11. Mitwirkung bei der Durchführung von Wahlen, Abstimmungen, Volkszählungen, landwirtschaftlichen Zählungen und Erhebungen sowie bei sonstigen statistischen Angelegenheiten (Federführung: Einwohner- und Standesamt).
12. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen, Abstimmungen und Zählungen im Stadtteil Donaustetten (Mitwirkung: Einwohner- und Standesamt).
13. Ordnungsangelegenheiten:
 - a) Erteilung von vorübergehenden Schankerlaubnissen;
 - b) Erteilung von gewerberechtlichen Erlaubnissen nach § 55 a der Gewerbeordnung;
 - c) Zulassung von Ausnahmen nach §§ 7 Abs. 2 und 11 des Gesetzes über Sonntage und Feiertage;
 - d) Genehmigung von Warenausspielungen;

- e) Erteilung von Erlaubnissen nach § 3 der Polizeiverordnung für den Stadtkreis Ulm zur Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärms für einzelne Veranstaltungen;
 - f) Verlängerung der Polizeistunde (Verkürzung der Sperrzeit) für einzelne Veranstaltungen (Dauergenehmigung: Amt für öffentliche Ordnung);
 - g) Fundangelegenheiten;
 - h) Beglaubigung von Viehkontrollbüchern;
 - i) Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Hundepässen;
 - k) Entgegennahme von An-, Ab- und Ummeldungen, Erteilung von Bescheinigungen aus dem Melderegister;
 - l) Ausstellung und Verlängerung von Personalausweisen und Kinderausweisen;
 - m) Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Führungszeugnissen;
 - n) Ausstellung von Armenrechtszeugnissen;
 - o) polizeiliche Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften.
14. Berichtigung und Ergänzung von Lohnsteuerkarten, Ausstellung von Zweit-Lohnsteuerkarten.
15. Bewilligung von Barbeihilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz (Hilfen zum Lebensunterhalt) in Eil- und Notfällen bis zu 100 DM im Einzelfall sowie von Beihilfen und Rückreisegutscheinen für Besucher aus der DDR.
16. Aufgaben der Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung, insbesondere Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Versicherungsnachweisheften, Entgegennahme von Anträgen auf Leistungen aus der Rentenversicherung, Entgegennahme von Unfallanzeigen, Untersuchung von Arbeitsunfällen, Beglaubigung von Lebensbescheinigungen.
17. Aufgaben des Ratschreibers auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Stadtteil Donaustetten.
18. Entgegennahme von Nottestamenten (§ 2249 BGB).
19. Entscheidung über Bauvorhaben und Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel bis 10 000 DM im Benehmen mit dem zuständigen Fachamt.
20. Mitwirkung beim Erwerb und bei der Veräußerung von Grundstücken im Stadtteil Donaustetten sowie bei Jagdangelegenheiten.
21. Mitwirkung bei den Aufgaben der Gemeinde nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz, soweit es sich um Maßnahmen im Stadtteil Donaustetten handelt (Federführung: Liegenschaftsamt).

Ulm/Donaustetten, den 11. März 1974

Stadt Ulm
Dr. Lorensen
Oberbürgermeister

Gemeinde Donaustetten
Ruess
Bürgermeister

Protokollnotizen

zu dem Vertrag zwischen der Stadt Ulm und der Gemeinde Donaustetten über die Eingliederung der Gemeinde Donaustetten, Alb-Donau-Kreis, in die Stadt Ulm.

zu § 1 Abs. 1

Die Stadt Ulm und die Gemeinde Donaustetten sind sich einig, dass die Gemarkung Donaustetten erhalten bleibt.

zu § 4 Abs. 2

Gebühren, Beiträge oder Umlagen, die auf Grund weitergeltender Rechtsvorschriften der Gemeinde Donaustetten erhoben werden, sind gesondert nach dem Prinzip der Kostendeckung zu errechnen und gegebenenfalls anzupassen.

zu § 4 Abs. 5.

Entsprechend der bisherigen Übungen werden der Totengräber, der Leichenbesorger und die Träger von den Angehörigen direkt entschädigt.

zu § 5

Die Stadt Ulm und die Gemeinde Donaustetten sind sich einig, dass nach Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters die Gemeinde Donaustetten die Bildung einer gemeinsamen Ortschaft mit dem Stadtteil Göggingen angestrebt werden soll. Die Stadt Ulm wird in gleicher Weise wie im übrigen Stadtgebiet Bürgerversammlungen abhalten. Eine Bürgerversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn der Ortschaftsrat dies wünscht.

zu § 5 Abs. 1

Die Vermietung gemeindeeigener Gebäude erfolgt im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat.

zu § 5 Abs. 2 und 3

Die Stadt Ulm wird in der örtlichen Verwaltung eine Fachkraft einsetzen, falls der Ortsvorsteher nicht hauptamtlich tätig ist.

Der Zuständigkeitskatalog der Ortsverwaltung wird bei Bedarf fortgeschrieben. Die Stadt Ulm wird das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Donaustetten sichten, sorgfältig und nach modernen Gesichtspunkten ordnen, darüber ein Verzeichnis aufstellen und es im Archiv der Stadt Ulm aufbewahren.

zu § 8

Die ortsansässigen Vereine und Jugendgruppen können den vorhandenen Gemeindegemeinschaftssaal kostenlos bzw. gegen Ersatz der Mietkosten benutzen.

zu § 10 Abs. 1

Zu den gemeindlichen Aufgaben der Stadt Ulm im Stadtteil Donaustetten gehört auch, die Straßen zu reinigen, von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

zu § 10 Abs. 2

Die Stadt Ulm wird sich dafür einsetzen, dass die Andienung Donaustettens mit öffentlichen Verkehrsmitteln bei Bedarf verbessert wird und ein Verbundtarif eingeführt werden kann.

zu § 10 Abs. 3

Sollte die vorhandene Lehrerwohnung nicht mehr vor der Eingliederung renoviert werden, wird die Stadt Ulm diese Maßnahme unverzüglich durchführen.

Ulm/Donaustetten, den 11. März 1974

Stadt Ulm
Dr. Lorensen
Oberbürgermeister

Gemeinde Donaustetten
Ruess
Bürgermeister